

M/L*DO

M/L*DO

Dienstordnung für Lehrer*innen an den Schulen der Landeshauptstadt München
sowie für die sonstigen Dienstkräfte, die pädagogische Aufgaben an den Schulen
wahrnehmen, soweit es sie betrifft

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Gesetzlicher Rahmen
- § 2 Geltungsbereich

II. Abschnitt - Die Lehrkraft

1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen

- § 3 Verantwortung der Lehrkraft
- § 4 Unterricht
- § 5 Sonstige schulische Veranstaltungen; schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage
- § 6 Aufsichtspflicht
- § 7 Lehrkräfte mit Behinderung
- § 8 Klassenleitung; Kursleitung

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft
- § 10 Außerunterrichtliche Dienstpflichten
- § 11 Arbeitszeit
- § 12 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden persönlichen Gründen
- § 13 Urlaub
- § 14 Nebentätigkeit
- § 15 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung
- § 16 Grundsätzliches Annahmeverbot (Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile)
- § 17 Dienstweg
- § 18 Parteipolitische Betätigung; politische Werbung
- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Wohnsitz
- § 21 Hausrecht

3. Teil: Lehrer*innen im Kollegium

- § 22 Lehrer*innenkonferenz
- § 23 Klassenkonferenz

- § 24 Fachliche Zusammenarbeit, Fachsitzungen, fächerübergreifende Sitzungen
- § 25 Fachbetreuung, Fachschaftsleitung, Koordinator*innen
- § 26 Beratungslehrer*innen, Schulpsycholog*innen

III. Abschnitt – Die Schulleitung

- § 27 Allgemeine Funktion
- § 28 Stellung der Schulleiterin*/des Schulleiters*
- § 29 Die Stellvertreterin*/Der Stellvertreter*
- § 30 Anwesenheit der Schulleiterin*/des Schulleiters*
- § 31 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin*/des Schulleiters*
- § 32 Erweiterte Schulleitung

IV. Abschnitt - Schulverwaltung

- § 33 Schulvermögen
- § 34 Ärztliche und hygienische Betreuung
- § 35 Dienstsiegel
- § 36 Amtliche Beglaubigung
- § 37 Besondere Vorkommnisse
- § 38 Forderungen gegen die Landeshauptstadt München
- § 39 Datenschutz
- § 40 Berichterstattung und Jahresbericht

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 41 Übergangsvorschrift
- § 42 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Dienstordnung schafft den Rahmen für die Kooperation zwischen allen Personen der jeweiligen Schulgemeinschaft an den städtischen Schulen der Landeshauptstadt München.

Lehrkräfte und Schulleitung wirken mit der Verwaltung und den weiteren Dienstkräften einer Schule zusammen, um im täglichen Umgang mit den Schüler*innen und ebenso in der Zusammenarbeit untereinander den in der Verfassung des Freistaates Bayern und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Dabei kommen sie den dort niedergelegten Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Leitbild und den Zielen des Referates für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nach.

So orientiert sich der Münchner Weg an Werten wie Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Zudem werden sie diesen unter Berücksichtigung der aktuellen schulpädagogischen Diskussion und den dadurch gewonnenen Erkenntnissen so gerecht, dass sie auf die besondere Situation von Schüler*innen und lernenden Erwachsenen in der Metropolregion München sinnstiftende Antworten finden. Sie tragen auf diese Weise wesentlich zur Gestaltung und zur Attraktivität des Bildungsstandorts Landeshauptstadt München als der größten kommunalen Schulträgerin Deutschlands bei. Dies erfordert auch eine von gegenseitigem Vertrauen und von Offenheit getragene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den externen Kooperationspartner*innen und - zusätzlich im Bereich des beruflichen Schulwesens - mit den dualen Partner*innen.

Es wird eine notwendige und wünschenswerte Stärkung der Mitverantwortung und

Einbindung aller am Schulleben Beteiligten angestrebt. Dabei gilt es, die in den Grundsätzen für Führung und Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München verankerte Wertschätzung aktiv zu leben. Durch ein solch wertschätzendes und lösungsorientiertes Miteinander entsteht Raum sowohl für Identifikation als auch für Eigenverantwortung. Dies schafft die Grundlage für ein produktives Arbeitsklima.

Ein bedarfsorientiertes und nachfragegerechtes Ganztagsangebot bietet dafür den unterstützenden Rahmen. Die schulspezifischen Unterrichtskonzepte berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lern-, Arbeits- und Freizeitphasen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

Wesentliches Ziel der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es, einen Beitrag zu leisten, so dass sich Kinder, Jugendliche und lernende Erwachsene in ganzheitlichem Sinne und in demokratischem Geist zu selbstständigen, selbstverantwortlichen und somit mündigen Persönlichkeiten entwickeln, denen an einem würdevollen und toleranten Miteinander gelegen ist. Auf diese Weise werden sie auf gesellschaftliche Anforderungen bestmöglich vorbereitet.

Die Schüler*innen werden befähigt, selbstbestimmt ein Leben in individueller und sozialer Verantwortung zu führen. Sie erlernen und erproben ein gleichberechtigtes, respektvolles Zusammenleben der Geschlechter und mit Menschen unterschiedlicher kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft sowie eine Offenheit gegenüber der Vielfalt der Lebensweisen und sexuellen Identitäten. Ferner eignen sie sich ein verantwortliches und nachhaltiges Handeln im Umgang mit Ressourcen an und leben den europäischen Gedanken. Dabei werden sowohl Wissen als auch Handlungskompetenzen, wie Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und personale Kompetenz, als Ziele des Unterrichts begriffen. Das setzt voraus, dass die Schule Kinder, Jugendliche und lernende Erwachsene umfassend fördert und angemessen fordert. Hierbei werden moderne methodische und didaktische Ansätze einbezogen und die jeweiligen individuellen Lernvoraussetzungen, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie die persönliche Lebenssituation der Schüler*innen vor dem Hintergrund einer inklusiven Pädagogik berücksichtigt. Dabei sind sich die Schulleitungen und die Lehrkräfte ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Schulqualität verlangt ein individuell gestaltetes Schulprogramm, das eigenverantwortlich weiterentwickelt wird. Sowohl die Unterrichtsorganisation und -struktur als auch die schulinternen Prozesse richten sich daran aus. So wird gewährleistet, dass die Schulen den sich im Wandel befindlichen gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen vorausschauend begegnen.

Die M/L*DO legt innerhalb ihres Geltungsbereichs die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und der Schulleitung fest. Überdies bildet sie den Rahmen, innerhalb dessen die am Schulleben beteiligten Personen miteinander kooperieren.

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Rahmen

Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere des Beamten- und Arbeitnehmerrechts, des bayerischen Personalvertretungsrechts, der Allgemeinen Geschäftsweisung der Landeshauptstadt München (AGAM), der bayerischen Schulgesetze, der Schulordnungen sowie der sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für die an städtischen Schulen tätigen Lehrer*innen, einschließlich Schulleitung, in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung.
- (2) Diese Dienstordnung gilt ferner für sonstige pädagogische Mitarbeiter*innen (z.B. Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) sowie für Schulpsycholog*innen, soweit es sie betrifft.
- (3) ¹Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§ 4) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. ²Zur Übernahme von sonstigen pädagogischen Aufgaben und Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 5) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 23, 24) sind nebenamtlich bzw. unterhäftig tätige Lehrer*innen in dem Umfang verpflichtet, als ein Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (4) ¹Soweit im Dienst der Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften stehende Religionslehrer*innen mit der vollen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, gilt für sie diese Dienstordnung in gleicher Weise wie für städtische Lehrer*innen. ²Bei geringerer Unterrichtsverpflichtung gilt für sie diese Dienstordnung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung im gleichen Umfang wie für nebenamtlich tätige oder unterhäftig beschäftigte Lehrer*innen.

II. Abschnitt – Die Lehrkraft

1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen

§ 3 Verantwortung der Lehrkraft

- (1) ¹Die Lehrkraft trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler*innen. ²Dabei sind insbesondere die in Art. 131 der Bayerischen Verfassung (BV) und die in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) niedergelegten obersten Bildungsziele bestimmend für ihre Arbeit.
- (2) ¹Es ist Aufgabe der Lehrkraft, die ihr anvertrauten Schüler*innen in eigener pädagogischer Verantwortung zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen, das heißt, sie bestmöglich zu fördern und angemessen zu fordern. ²Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten, bei den beruflichen Schulen außerdem mit den Auszubildenden, den Arbeitgeber*innen und den Arbeitnehmervertreter*innen der von ihnen unterrichteten Auszubildenden. ³Hierzu stimmen sich die Lehrkräfte regelmäßig über erzieherische Grundsätze und methodisch-didaktische Vorgehensweisen ab.
- (3) Lehrer*innen tragen mit an der Gesamtverantwortung für die Schule und die Schulentwicklung bis hin zur Mitgestaltung des Schulprofils.

§ 4 Unterricht

- (1) ¹Lehrer*innen sind bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Stundentafeln gebunden. ²Sie achten auf die gleichmäßige Verteilung des Lernstoffs

mittels vereinbarter didaktischer Jahresplanung oder Stoffverteilungspläne. ³Auch achten sie auf eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr. ⁴Die Schulleitung kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Lehrkraft einen Plan hierüber schriftlich ausarbeitet und Nachweise über den behandelten Lehrstoff erstellt.

(2) ¹Die Lehrkraft muss sich sorgfältig auf den Unterricht vorbereiten. ²Dazu wählt sie schüler*innenaktivierende und/oder handlungsorientierte, gleichstellungsorientierte Unterrichtsmethoden aus, die die Fortentwicklung der Unterrichtsdidaktik einbeziehen. ³Dazu gehören auch Unterrichtsmethoden, mit denen die Schüler*innen in Abhängigkeit ihres individuellen Kenntnisstands und Leistungsvermögens altersgemäß und gegebenenfalls auch binnendifferenziert eigenverantwortliches Lernen einüben, eine reflektierte Koedukation erfahren, die eine gleichwertige Förderung von Schüler*innen gewährleistet, sowie projektorientierte und fächerübergreifende Unterrichtseinheiten beinhalten können. ⁴Die Lehrkraft sorgt dafür, dass die für die jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel rechtzeitig bereitstehen, und wirkt nach Möglichkeit langfristig an der Gestaltung von angemessenen Lernumgebungen mit.

(3) ¹Lehrer*innen müssen rechtzeitig vor Beginn ihres Unterrichts erreichbar sein, diesen pünktlich beginnen und sich an die im Stundenplan festgelegten bzw. vereinbarten Unterrichtszeiten und -orte sowie Raumnutzungen halten. ²Dies gilt sinngemäß für alle Schulveranstaltungen, auch außerhalb des Schulgebäudes.

(4) ¹Die Lehrkraft überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schüler*innen den Lehrstoff verarbeitet haben. ²In einer der jeweiligen Altersstufe der Schüler*innen angemessenen Weise kontrolliert die Lehrkraft die Erledigung der Arbeitsaufträge und wirkt durch geeignete pädagogische Maßnahmen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bzw. Ausbilder*innen auf die Beseitigung von Defiziten hin.

(5) ¹Um eine optimale Förderung der Schüler*innen zu erreichen und eine Überlastung zu vermeiden, arbeiten die Lehrer*innen jeder Klasse bzw. Jahrgangsstufe zusammen und stimmen sich ab. ²Empfohlen wird z.B. die Bildung von Projekt- und Klassenteams.

(6) ¹Über die Leistungen der Schüler*innen führt die Lehrkraft Aufzeichnungen. ²Auf Anforderung hat die Lehrkraft der Schulleitung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, diese zu erläutern oder zu übergeben. ³Die einzelnen Leistungsfeststellungen müssen nachvollziehbar sein. ⁴Die Lehrkraft ist verpflichtet, allen Berechtigten (vgl. § 15 Abs. 4), insbesondere den Schüler*innen, Auskunft über deren aktuellen Leistungsstand zu geben. ⁵Unbeschadet der Verpflichtung zur Eintragung der Leistungsbewertungen in den Notenbogen sind aus Gründen der Beweissicherung die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

§ 5 Sonstige schulische Veranstaltungen; schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage

(1) Die Lehrkräfte wirken mit an der Vorbereitung von Schüler*innen- und Lehrwanderungen, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen.

(2) ¹Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrer*innen. ²Hinsichtlich der Teilnahme von Teilzeitlehrkräften wird auf § 9 Abs. 4 verwiesen. ³Lehrkräfte, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere dienstliche Aufgaben zur Verfügung.

(3) ¹Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der

Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung der Schulleiterin*/des Schulleiters*. ²Schulinterne Vereinbarungen sind Einzelfallregelungen vorzuziehen. ³Die Zuständigkeiten für die Anordnung von Dienstreisen bleiben unberührt (vgl. § 31 Abs. 14).

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) ¹Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. ²Dabei kann die Lehrkraft auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. ³Insbesondere hat die Lehrkraft von Beginn ihrer Unterrichtszeit an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und hat von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schüler*innen, die Aufsichtspflicht. ⁴Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht richtet sich nach Alter und Reifegrad der Schüler*innen sowie nach der Wahl der Unterrichtsform.

(2) ¹Für die besondere Einteilung der Lehrer*innen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist die Schulleiterin*/der Schulleiter* verantwortlich. ²Anzustreben sind auch hier schulinterne Vereinbarungen.

(3) ¹Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. ³Der Treff- und Endpunkt muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. ⁴Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage können die Schüler*innen im Rahmen des Unterrichts beauftragt werden, auch außerhalb des Schulgeländes allein oder in Gruppen Unterrichtsgänge durchzuführen, wenn sich die Lehrkraft vorher vergewissert hat, dass die geistige und charakterliche Reife dieser Schüler*innen darauf schließen lässt, dass sie altersmäßig geeignet sind, diese schulische Aufgabe selbständig zu erledigen.

(4) ¹Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht auch dann, wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z.B. Ärztinnen*/Ärzte*, Berufsberater*innen, Polizist*innen) mitwirken. ²Die Lehrkraft bleibt verantwortlich, wenn sie das Klassenzimmer verlässt.

§ 7 Lehrkräfte mit Behinderung

¹Bei der Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der Lehrer*innen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie der Lehrkräfte, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. ²Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung der Aufsicht in den Pausen, für Schüler*innen- und Lehrwanderungen sowie bei Lehr- und Studienfahrten. ³Die für die einzelnen Schularten geregelten Ermäßigungen der Unterrichtspflichtzeit sind zu beachten. ⁴Weiterhin findet die städtische Integrations- bzw. Inklusionsvereinbarung einschließlich etwaiger ergänzender Regelungen Anwendung.

§ 8 Klassenleitung; Kursleitung

(1) ¹Die Klassenleitung wird von der Schulleiterin*/dem Schulleiter* festgelegt. ²Anzustreben ist eine schulinterne Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrkräften. ³Hinsichtlich der Übertragung der Klassenleitung auf Teilzeitlehrkräfte wird auf § 9 Abs. 4 verwiesen.

(2) ¹Die Klassenleitung trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in ihrer Klasse. ²Sie vertritt die Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrer*innenkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei den in ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräften. ³Von diesen ist sie über alle wesentlichen die Klasse und einzelne Schüler*innen betreffenden Vorgänge zu unterrichten. ⁴Sie wirkt darauf hin, dass sich die Lehrer*innen ihrer Klasse möglichst im Team über das Maß der Aufgaben, die notwendige Arbeitszeit und gemeinsame Unterrichtsprojekte verständigen sowie über alle wesentlichen, die Klasse und einzelne Schüler*innen betreffenden Vorgänge informieren. ⁵Die Klassenleitung sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule. ⁶Sie regt die Schüler*innen der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecherin*/ den Klassensprecher*. ⁷Die Klassenleitung unterrichtet sich fortlaufend über die Einträge in den Notenbögen oder in vergleichbaren Unterlagen. ⁸Sie überprüft in ihrer Klasse die Schulversäumnisse, soweit in der Schule keine andere Vereinbarung getroffen ist.

(3) ¹Die Klassenleitung berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. ²Bei einem auffallenden Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, die Schüler*innen betreffenden Vorgängen sorgt die Klassenleitung für eine möglichst frühzeitige, schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler*innen vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch der früheren Erziehungsberechtigten, bei Berufsschüler*innen auch der Ausbildenden oder Arbeitgeber*innen, gegebenenfalls gegen Empfangsbestätigung. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses oder der schriftlichen Information über das Notenbild die Leistungen der Schüler*innen so stark absinken, dass eine Gefahr für das Vorrücken oder das Bestehen der Abschlussprüfung erkennbar wird.

(4) ¹Die Klassenleitung erledigt die für ihre Klasse notwendigen Verwaltungsarbeiten und ist für die korrekte Führung der Schülerakte verantwortlich. ²Sofern keine andere Regelung besteht, führt die Klassenleitung insbesondere den Schülerbogen und den Schülerakt. ³Die Klassenleitung entwirft die Zeugnisse im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften der Klasse.

(5) Die in der Klasse tätigen Lehrer*innen unterstützen die Klassenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und verständigen sich im Team über methodische, didaktische und erzieherische Grundsätze.

(6) ¹Soweit der Unterricht nicht in Klassen, sondern in Kursen, Modulen oder ähnlichen Modellen erteilt wird und hierfür eine Leiterin*/ein Leiter* bestimmt wird, gelten für diese*/diesen* die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. ²Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte in der Kursphase der Oberstufe an Gymnasien werden von den Oberstufenkoordinator*innen entworfen und von der Schulleiterin*/dem Schulleiter* festgesetzt.

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkräfte

(1) ¹Lehrer*innen sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft dem Dienst als Lehrer*in zu widmen. ²Dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts, beispielsweise durch Vorbildwirkung auch in den Pausen und bei Exkursionen sowie im Rahmen der Aufsichtspflicht vor Beginn des Unterrichts, etc..

(2) ¹Zu der Verpflichtung nach Absatz 1 gehört auch, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, vgl. Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG), Art. 20 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG), auch dann, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit

stattfinden. ²Die Nachweispflicht liegt bei der Dienstkraft, die Schulleiterin*/der Schulleiter* ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmung. ³Ziele und Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des Mitarbeiter*innengesprächs mit der Schulleitung unter Beachtung der Schul- und Referatsziele vereinbart. ⁴Betriebspraktika können auf die Verpflichtung, sich selbst fortzubilden, ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies mit der Schulleitung ausdrücklich vereinbart wurde. ⁵Mindestens 1/3 dieses Zeitkontingents für Fortbildung soll im Rahmen von schulinterner Lehrer*innenfortbildung eingebracht werden. ⁶Die Schulen erheben ihren diesbezüglichen Bedarf auf den verschiedenen Ebenen der kollegialen Zusammenarbeit: Klassen- und Jahrgangsstufen, Fachschaften, Entwicklungsgruppen etc. ⁷Das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (ggf. die Schulbegleitung) unterstützt und berät die Lehrkräfte, Teams und Kollegien bei der Ermittlung des Bedarfs und bei Realisierung geeigneter Maßnahmen sowie in Bezug auf deren Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel. ⁸In begründeten Fällen kann die Schulleitung von dieser Fortbildungspflicht ganz oder teilweise befreien. ⁹Unabhängig davon gilt weiterhin die Pflicht, an angeordneten dienstlichen Fortbildungen (angeordnete Fortbildungen zu neuen Lehrplänen etc.) teilzunehmen, auch dann, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

(3) ¹Die Lehrer*innen haben ihre Unterrichtszeiten einzuhalten (vgl. § 4 Abs. 3). ²Sie sind verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts und - unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs - in den Ferien aus dienstlichen Gründen zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren, in der Regel bis zum 01.05. des Jahres.

(4) ¹Die vorgenannten dienstlichen Verpflichtungen sowie die in dieser Dienstordnung im Übrigen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. ²Bei ihnen soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³§ 31 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Lehrer*innen haben keinen Rechtsanspruch auf den Unterricht in bestimmten Klassen oder Kursen oder zu bestimmten Zeiten oder auf einen unterrichtsfreien Tag im Stundenplan. ²Auf § 31 Abs. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(6) Bei Bedarf können Lehrer*innen auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt haben.

(7) ¹Durch Anordnung des Referats für Bildung und Sport können Lehrer*innen verpflichtet werden, an mehreren Schulen Unterricht zu erteilen. ²Der Einsatz an mehreren Schulen soll nach Möglichkeit zeitlich begrenzt werden und sich auf begründete Ausnahmen beschränken. ³Auf § 7 sowie § 31 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 16 wird verwiesen.

§ 10 Außerunterrichtliche Dienstpflichten

¹Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. ²Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule (z.B. Ganztagsangebote, Inklusion); dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

– die Vorbereitung des neuen Schuljahres,

- die Erledigung von Verwaltungsgeschäften,
- die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, an Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten, an Sprechstunden oder Sprechtagen für die Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*innen der Beschäftigungsbetriebe,
- das Abhalten von Sprechstunden,
- Präsenzpfllichten, vor allem zur Übernahme von Vertretungen,
- die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der Lehrer*innen,
- die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule,
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten,
- die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*innen der Beschäftigungsbetriebe,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partner*innen,
- die Gestaltung des Schullebens.

³Die Schulleiter*innen haben darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. ⁴Die Lehrkraft hat die jeweils aktuell geltenden Nutzungspflichten der Informationstechnologie, die sich aus den städtischen Vorgaben ergeben, zu beachten. ⁵Darüber hinaus hat sie insbesondere das jeweils aktuell stadtweit geltende IT-Sicherheitsregelwerk (Sicherheitsleitlinie, Sicherheitsrichtlinien, Sicherheitsregeln) zu befolgen; auf die Dienstanweisung zur Nutzung der Informationstechnik in der LHM (DA-IT) wird verwiesen. ⁶Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit und die Leistung von Mehrarbeit richten sich nach Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden persönlichen Gründen

(1) ¹Ist die Lehrkraft wegen Krankheit dienstunfähig, so hat sie dies und die voraussichtliche Dauer ihres Fernbleibens vom Dienst der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen, so dass für eine Vertretung gesorgt werden kann. ²In gleicher Weise ist die Beendigung des Fernbleibens anzuzeigen. ³Lehrkräfte, für deren Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gilt (im Folgenden: Lehrkräfte als Arbeitnehmer*innen), sind zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit auch in den Schulferien verpflichtet. ⁴Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sollen bei längeren Erkrankungen den gesamten Krankheitszeitraum einschließlich unterrichtsfreier Zeiten durchgängig gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) durch die Vorlage von Attesten abdecken.

(2) ¹Dauert die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit von Lehrkräften länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Personal- und Organisationsreferats bzw. des Referats für Bildung und Sport auch früher, ein ärztliches Attest vorzulegen. ²Auf Anordnung des Personal- und Organisationsreferats bzw. des Referats für Bildung und Sports ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Bei Erkrankungen von mehr als drei Monaten Dauer hat die Schulleiterin*/der Schulleiter* unter Beachtung der einschlägigen städtischen Regelungen den jeweiligen Geschäftsbereich des Referats für Bildung und Sport zu verständigen.

(4) Die in Absatz 1 genannte Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Fernbleiben vom Dienst aus anderen zwingenden Gründen.

(5) Den Lehrkräften steht es frei, die Möglichkeiten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements zu nutzen.

§ 13 Urlaub

(1) ¹Der Anspruch der Lehrkräfte auf Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte richtet sich nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften und ist grundsätzlich durch die Schulferien abgegolten. ²Einer besonderen Bewilligung zum Antritt ihres Erholungsurlaubs während der Ferien bedarf die Lehrkraft dann, wenn ihr für diese Zeit besondere dienstliche Aufgaben übertragen worden sind. ³Zuständig für die Bewilligung ist für Lehrkräfte die Schulleitung, für Schulleiter*innen die nächsthöhere Führungskraft.

(2) ¹Lehrkräften kann Arbeits- bzw. Dienstbefreiung gewährt werden. ²Die Voraussetzungen richten sich nach den aktuell gültigen beamten- bzw. tarifrechtlichen sowie städtischen Bestimmungen.

(3) ¹Während der Unterrichtszeit darf Anträgen auf Arbeits- bzw. Dienstbefreiung nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden. ²Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Unterrichtsversorgung gewährleistet ist.

(4) ¹Zuständig für die Bewilligung von Arbeits- bzw. Dienstbefreiung der Lehrkräfte (unter Fortzahlung der Bezüge) ist die Schulleiterin*/der Schulleiter*. ²Über die Anträge auf Arbeits- bzw. Dienstbefreiung der Schulleiter*innen (unter Fortzahlung der Bezüge) entscheidet die nächsthöhere Führungskraft. ³Zuständig für die Bewilligung von Arbeits- bzw. Dienstbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge ist das Referat für Bildung und Sport.

(5) Über Anträge auf unbezahlten Urlaub entscheidet das Referat für Bildung und Sport.

(6) Ein schriftlicher Nachweis über Arbeits- und Dienstbefreiungen sowie die Begründungen hierzu sind von der jeweiligen Schulleitung zu führen, die Maßnahmen sind in dem vom Referat für Bildung und Sport vorgegebenen Programm zu erfassen und die Genehmigungen im Nebenakt abzulegen.

(7) ¹Urlaub für eine notwendige Kur im Sinne der Beihilfenvorschriften kann Lehrkräften während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe nach amtsärztlicher Empfehlung genehmigt werden. ²Solche Kuren sind regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. ³Sollten für eine Kur ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mit eingehender Begründung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn dem Referat für Bildung und Sport vorzulegen. ⁴Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordnete Badekur kann auch außerhalb der Ferien gewährt werden.

§ 14 Nebentätigkeit

- (1) ¹Für verbeamtete Lehrkräfte gelten die Bestimmungen über Nebentätigkeiten der Art. 81 bis 86 BayBG sowie die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV). ²Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer*innen gilt § 3 Abs. 3 TVöD. ³Im Übrigen wird auf die hierzu ergangenen städtischen Festlegungen verwiesen.
- (2) ¹Vor Aufnahme einer Nebentätigkeit ist ein Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit zu stellen bzw. die Nebentätigkeit anzuzeigen. ²Wer über den Antrag entscheidet bzw. die Anzeige prüft, richtet sich nach den jeweils geltenden Festlegungen des Referats für Bildung und Sport.
- (3) Die Anordnung zur Leistung von Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Nebentätigkeit vor.
- (4) Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit unterliegen nach Maßgabe des Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) der Mitbestimmung des Personalrats.
- (5) ¹Lehrkräfte dürfen Schüler*innen von Klassen, in denen sie selbst unterrichten, keinen Privatunterricht erteilen. ²Nicht als Privatunterricht gilt es, wenn eine Lehrkraft Schüler*innen ihrer Klasse in besonderen Fällen (z.B. nach Erkrankung) zusätzlich unentgeltlich fördert. ³Einer Schülerin*/Einem Schüler* der Abschlussklasse oder der 12. oder 13. Jahrgangsstufe der eigenen Schule darf eine Lehrkraft Privatunterricht nur erteilen, wenn ihr die Schulleiterin*/der Schulleiter* bestätigt, dass sie am Ende des Schuljahres nicht Mitglied des für die Schülerin*/den Schüler* zuständigen Prüfungsausschusses sein wird, und wenn die Lehrkraft nicht in Kursen eingesetzt ist, deren Leistungen in die Gesamtqualifikation der Abschlussprüfung eingehen können.
- (6) Der Schulleiterin*/Dem Schulleiter* sowie ihrer*/seiner* Stellvertretung ist die Erteilung von Privatunterricht an Schüler*innen ihrer Schule nicht gestattet.
- (7) Der Betrieb eines nichtstädtischen Schüler*innenheims oder einer sonstigen nichtstädtischen Erziehungseinrichtung oder die Aufnahme einer Vorstands- oder Erzieher*innentätigkeit an einer solchen Einrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

- (1) ¹Lehrkräfte haben auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) ¹Auskünfte an Presse und andere Medien erteilen grundsätzlich die Schulleiter*innen bzw. die jeweils von ihnen beauftragten Lehrkräfte nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport, Stabsstelle Presse und Kommunikation, soweit nicht das Referat für Bildung und Sport zuständig ist. ²Die Zuständigkeit des Referats für Bildung und Sport ist insbesondere gegeben, wenn es sich bei einer Medienanfrage um politisch relevante, stadtweite oder schulartübergreifende Themen bzw. Aussagen zur Bildungspolitik der Landeshauptstadt München handelt.
- (3) ¹Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen darf Schüler*innen oder Erziehungsberechtigten

keine verbindliche Auskunft über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden.
²§ 4 Abs. 6 Satz 4 und § 8 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über Schüler*innen und deren* Leistungen zu geben, es sei denn, die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu oder ihr mutmaßliches Einverständnis kann erwartet werden. ²Die Auskunftspflicht gegenüber den Auszubildenden oder Arbeitgeber*innen nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Berufsschulen bleibt hiervon unberührt. ³Für Auskünfte an frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler *innen gelten Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BayEUG. ⁴Darüber hinaus darf früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler*innen Auskunft gegeben werden, wenn diese einverstanden sind.

(5) ¹Die Erteilung von Auskünften über Schüler*innen an Behörden außerhalb der Schulaufsicht richtet sich nach den hierzu ergangenen besonderen (datenschutzrechtlichen) Bestimmungen. ²Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der dabei erforderlichen Auskunftserteilung wird insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG verwiesen.

§ 16 Grundsätzliches Annahmeverbot (Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile)

¹Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder das Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. ²Es gelten diesbezüglich die städtischen Festlegungen.

§ 17 Dienstweg

(1) Lehrkräfte haben bei persönlichen Mitteilungen, Eingaben und Beschwerden, die ihr Dienstverhältnis oder die eigene Dienststelle betreffen, den Dienstweg einzuhalten.

(2) ¹Richtet sich eine Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte*/den unmittelbaren Vorgesetzten*, kann sie bei der*/dem* nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden, vgl. Art. 7 Abs. 2 BayBG. ²Der Beschwerdegegnerin*/dem Beschwerdegegner* ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Das Recht, sich an den Personalrat zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

(3) Lehrkräfte können sich an ihre Vorgesetzten an der Schule, an den Personalrat, an die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, an die Gleichstellungsstelle für Frauen sowie an weitere besondere Anlauf- und Beratungsstellen der Landeshauptstadt München wenden, um Rat, Auskunft und Hilfe einzuholen.

§ 18 Parteipolitische Betätigung; politische Werbung

(1) ¹Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sowie politische Werbung im Unterricht, auf Schulveranstaltungen und im sonstigen schulischen Bereich sind unzulässig, vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG. ²Lehrkräfte, die sich politisch betätigen, haben dabei diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihrer dienstlichen Tätigkeit ergibt.

(2) Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden.

§ 19 Veröffentlichungen

(1) ¹Lehrkräfte unterrichten sich über die sie bzw. ihre Tätigkeit betreffenden amtlichen Veröffentlichungen sowie über die städtischen Bestimmungen, insbesondere die Mitteilungen und Rundschreiben des Referats für Bildung und Sport. ²Sie haben Anspruch darauf, dass diese ihnen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Die Schulleiter*innen entscheiden über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse. ²Davon unberührt bleibt das Recht der Gewerkschaften und Berufsverbände, im Rahmen ihrer Bestandsgarantie Mitteilungen zu machen. ³Die Schulleitung soll, wenn möglich, dem örtlichen Personalrat, Gewerkschaften und Berufsverbänden gut einsehbare Aushangmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 20 Wohnsitz

Lehrer*innen haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

§ 21 Hausrecht

Unbeschadet der Rechte des Referats für Bildung und Sport und der Schulleitung gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) haben die Lehrer*innen in ihrem Unterrichtsraum das Hausrecht.

3. Teil: Lehrer*innen im Kollegium

§ 22 Lehrer*innenkonferenz

(1) Für die Lehrer*innenkonferenz sind die Vorschriften des Art. 58 BayEUG und der Schulordnungen maßgebend.

(2) ¹Die Lehrer*innenkonferenz gestaltet das Schulentwicklungsprogramm unter Einbeziehung ggf. weiterer Betroffener, Erziehungsberechtigter und Schüler*innen aktiv mit. ²Sie wählt die dazu notwendigen Gremien und beschließt das erarbeitete Schulentwicklungsprogramm. ³Die Lehrer*innenkonferenz steuert zusammen mit der Schulleitung durch regelmäßige Überprüfung der Qualität der Umsetzung wesentlich hin zu einem geschärften und gleichstellungsorientierten Schulprofil.

(3) ¹Beschlüsse der Lehrer*innenkonferenz, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sind von den Schulleiter*innen sorgfältig zu prüfen und als Empfehlungen zu behandeln. ²Über die Art der Umsetzung der Beschlüsse ist der Lehrer*innenkonferenz grundsätzlich zu berichten.

(4) ¹Die Sitzungen der Lehrer*innenkonferenz sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht, durchzuführen. ²Die Lehrer*innenkonferenz kann über die in Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannten Ausschüsse (Disziplinarausschuss, Lehr- und Lernmittelausschuss) hinaus beratende Gremien für besondere Aufgaben bilden. ³Die Verfahrensabläufe der beratenden Gremien werden über Vereinbarungen geregelt. ⁴Auf § 18a der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO), wonach Beratungen und Beschlussfassungen schulischer Gremien durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel organisiert werden können, wird verwiesen. ⁵Bei kurzfristig angesetzten Gesamtlehrer*innenkonferenzen (Einberufung innerhalb vier Wochen) soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18a

BaySchO auf diese Hilfsmittel zurückgegriffen werden.

§ 23 Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz hat, unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG und ihren Aufgaben nach den Schulordnungen, auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrer*innen, besonders auch in Projekt- und Klassenteams, zu fördern und die fachbezogenen und didaktisch-methodischen und allgemeinpädagogischen Anforderungen an die Schüler*innen abzustimmen.

(2) ¹Die Klassenkonferenz soll nicht nur anlässlich der Festsetzung der Zeugnisse, sondern immer dann, wenn dies zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Vertiefung der gegenseitigen Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte sowie zur Herbeiführung einheitlicher Unterrichtsmaßstäbe wünschenswert oder notwendig erscheint, zusammentreten. ²Sie kann durch Teamsitzungen ergänzt werden. ³Auf Antrag der Klassenleitung oder mindestens dreier Lehrkräfte der Klasse muss die Schulleiterin*/der Schulleiter* eine Klassenkonferenz einberufen. ⁴Gleiches gilt, wenn mindestens 25 % der Schüler*innen einer Klasse oder mindestens 25 % der Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Einberufung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes stellen. ⁵Die Erziehungsberechtigten haben dabei pro Kind insgesamt eine Stimme. ⁶Soweit nicht die Schulordnungen Bestimmungen über die Teilnahmepflicht enthalten, kann die Schulleiterin*/der Schulleiter* alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Klassenkonferenzen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen können gemeinsam abgehalten werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 BayEUG handelt. ²Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Absatz 2 von mindestens fünf Lehrkräften bzw. mindestens 50 % der Schüler*innen der betroffenen Klassen bzw. mindestens 50 % der Erziehungsberechtigten zu stellen ist.

(4) Auf Antrag können in der Klassenkonferenz zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten Schüler*innen und/oder ihre Erziehungsberechtigten gehört werden.

(5) Auf § 18a BaySchO, wonach Beratungen und Beschlussfassungen schulischer Gremien durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel organisiert werden können, wird verwiesen.

§ 24 Fachliche Zusammenarbeit, Fachsitzungen, fächerübergreifende Sitzungen

(1) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* beruft im Benehmen mit der Fachbetreuung bzw. der Fachschaftsleitung bzw. mit den Koordinator*innen im Rahmen ihrer*/seiner* pädagogischen Verantwortung die Lehrer*innen der einzelnen Unterrichtsfächer oder der Fächergruppen zu Fachsitzungen ein, in denen insbesondere Fragen der Didaktik und Methodik, der Unterrichtsorganisation, der Lehrpläne und der Einführung neuer Lehrbücher besprochen werden. ²Außerdem dienen die Fachsitzungen der pädagogischen und fachlichen Fortbildung sowie der Strukturierung und Pflege von Teamarbeit. ³An Schulen, an denen verstärkt fächerverbindend oder fächerübergreifend gearbeitet wird, können fächerübergreifende Sitzungen diese Funktion übernehmen. ⁴Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* kann die Leitung der Sitzung delegieren. ⁵Die Teilnahme an den Fachsitzungen ist eine Dienstpflicht, es sei denn, die Schulleiterin*/der Schulleiter* bzw. ihre*/seine* Vertretung in der Sitzungsleitung hat die Lehrkraft von der Teilnahme befreit; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse von Fachkonferenzen sollen beachtet werden; § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Fachsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung über den Inhalt von Niederschriften der Lehrer*innenkonferenz finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Fachbetreuung, Fachschaftsleitung, Koordinator*innen

(1) ¹Fachbetreuer*innen bzw. Fachschaftsleiter*innen bzw. Koordinator*innen vertreten ihren Fachbereich im Rahmen des Schulganzen. ²Sie übernehmen Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung von fachbezogenen und fächerübergreifenden pädagogischen Konzepten und für die Bildung entsprechender Teams.

(2) ¹Die Fachbetreuer*innen bzw. die Fachschaftsleiter*innen bzw. die Koordinator*innen unterstützen die Schulleitung in fachlichen Fragen und beraten sie. ²Sie arbeiten mit der Schulleitung eng zusammen, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der Unterrichtsplanung und -durchführung sowie der Verwendung der finanziellen Mittel. ³Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* kann ihnen für ihre Fachaufgaben Weisungsberechtigung übertragen. ⁴Die Übertragung sowie die diesbezügliche Einbindung des Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Art. 69 Absatz 2 Satz 1 BayPVG sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. ⁵Die Schulleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der die übertragenen Weisungsberechtigungen festlegt. ⁶Ein Abdruck des aktuellen Geschäftsverteilungsplans ist der jeweiligen dienstvorgesetzten Abteilungs- bzw. Geschäftsbereichsleitung des Referats für Bildung und Sport vorzulegen.

(3) ¹Die Fachbetreuer*innen bzw. die Fachschaftsleiter*innen bzw. die Koordinator*innen beraten die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht und besprechen mit ihnen fachliche und didaktisch-methodische Fragen. ²Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit der Fachschaft bzw. den entsprechenden Teams im Rahmen der Vorgaben der Schulordnungen Kriterien für Leistungsnachweise im Hinblick auf Angemessenheit und Benotung und stimmen gegebenenfalls deren Anzahl ab. ³§ 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Fachbetreuer*innen bzw. die Fachschaftsleiter*innen bzw. die Koordinator*innen üben ihre beratende Tätigkeit dann als Vorgesetzte aus, wenn und soweit ihnen von der Schulleiterin*/dem Schulleiter* ausdrücklich eine Weisungsberechtigung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG übertragen wurde. ²Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch die Fachbetreuerin* oder den Fachbetreuer* bzw. die Fachschaftsleiterin* oder den Fachschaftsleiter* bzw. die Koordinatorin* oder den Koordinator* erfolgt nur auf Anordnung der Schulleiterin*/des Schulleiters*; soweit Unterrichtsbesuche zu Zwecken der dienstlichen Beurteilung erfolgen sollen, richten sich deren Art und Umfang nach den Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte bei der Landeshauptstadt München (BeurteilungsRL-LK in der jeweils gültigen Fassung).

(5) ¹In regelmäßigen Abständen tritt die Konferenz der Fachbetreuer*innen bzw. der Fachschaftsleiter*innen bzw. der Koordinator*innen unter der Leitung der Schulleiterin*/des Schulleiters* zusammen. ²Sie berät die Schulleitung in allen die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung betreffenden Fragen. ³An der Entwicklung eines zeitgemäßen Schulprofils wirkt sie in besonderem Maße mit.

§ 26 Beratungslehrer*innen, Schulpsycholog*innen

¹Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 BayEUG Beratungslehrer*innen und Schulpsycholog*innen bestellt. ²Die

Beratung dient der Unterstützung der Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsaufgabe und soll insbesondere Schüler*innen helfen, ihre Anlagen zu erkennen, ihre Fähigkeiten zu nutzen und die gegebenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. ³Die Beratungslehrkraft arbeitet mit anderen Schulen, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie den Ausbildungsbetrieben zusammen. ⁴Im Übrigen hat jede Lehrkraft die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler*innen in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend ihren Anlagen und Fähigkeiten zu helfen. ⁵Der Aufgabenbereich der Schulpsycholog*innen umfasst die individuell-psychologische Beratung von Schüler*innen, die Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, die Entwicklung präventiver Maßnahmen für die Schule und die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsinstitutionen. ⁶Hinsichtlich der Aufgaben einer Beratungslehrkraft an einer städtischen Schule bzw. der Aufgaben einer Schulpsychologin* bzw. eines Schulpsychologen* an einer städtischen Schule sowie weiterer Regelungen zu Verschwiegenheit und Auskunftserteilung, Sprechzeiten, Beratungsraum und Tätigkeitsberichtsweisen oben genannter schulischer Beratungsfachkräfte wird analog der staatlichen Bekanntmachungen und Regelungen des Freistaats Bayern in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

III. Abschnitt - Die Schulleitung

§ 27 Allgemeine Funktion

(1) ¹Die Aufgabe der Schulleiterin*/des Schulleiters* besteht insbesondere in der pädagogischen und organisatorischen Leitung der Schule. ²Sie*/Er* ist dabei auch verantwortlich für die Personalentwicklung und Personalförderung am Arbeitsplatz auf der Grundlage der Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit sowie des Gleichstellungskonzepts der Landeshauptstadt München. ³Die Schulleiterin*/Der Schulleiter soll das Kollegium motivieren, Innovation und Engagement fördern und pädagogische Freiräume eröffnen. ⁴Die Grundsätze der Landeshauptstadt München für Führung und Zusammenarbeit, das Leitbild und die Konzepte des Referats für Bildung und Sport stellen für sie eine besondere Verpflichtung dar. ⁵Durch ihr Führungsverhalten prägt sie wesentlich das Schulklima und die Schulkultur ihrer Einrichtung, die Entstehung und ständige Weiterentwicklung eines Schulentwicklungsprogrammes bis hin zu einem deutlichen Schulprofil; auf § 3 Absatz 3 wird verwiesen. ⁶Sie trägt die Hauptverantwortung für diesen Entwicklungsprozess an der Schule.

(2) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend sorgt die Schulleiterin*/der Schulleiter* für die Erörterung pädagogischer, methodisch-didaktischer und fachlicher Themen in Konferenzen, Teamsitzungen und Projektarbeitsgruppen und wirkt darauf hin, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die pädagogische Arbeit eingebracht werden.

(3) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* gestaltet in einem partizipativen Prozess, gemeinsam mit den Lehrkräften, den Schüler*innen, den Erziehungsberechtigten, den dualen Partner*innen, den externen Kooperationspartner*innen sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal, die Schule. ²Sie*/Er* fördert hierzu alle Maßnahmen und Prozesse, die eine hohe Transparenz in die Gesamtarbeit der Schule und Teilhabe aller Bildungsakteur*innen vermitteln.

(4) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* bildet sich in angemessener Weise fort, insbesondere auf den Gebieten Pädagogik, Psychologie, Verwaltung und Personalführung.

§ 28 Stellung der Schulleiterin*/des Schulleiters*

(1) Die Landeshauptstadt München bestellt für jede Schule eine

Schulleiterin*/einen Schulleiter*, Art. 57 Abs. 1 BayEUG.

(2) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* ist zugleich Lehrkraft an der Schule. ²Für sie gelten alle personalrechtlichen und dienstrechtlichen Vorschriften und Voraussetzungen, die für Lehrkräfte maßgebend sind. ³Insbesondere finden die in Abschnitt II über die Lehrkraft geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung (z.B. Einhaltung des Dienstweges u.a.).

(3) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* ist Vorgesetzte* bzw. Vorgesetzter* der an der Schule beschäftigten Beamt*innen, Arbeitnehmer*innen, die für das Referat für Bildung und Sport tätig sind, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayEUG.

(4) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* vertritt die Schule nach außen, Art. 57 Abs. 3 BayEUG. ²Bezüglich der Vertretung gegenüber den Medien wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen.

§ 29 Die Stellvertreterin*/Der Stellvertreter*

(1) ¹Soweit keine Sonderregelungen bestehen, bestellt die Landeshauptstadt München für jede Schule eine ständige Vertretung der Schulleiterin*/des Schulleiters*. ²Soweit an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, gilt darüber hinaus § 32.

(2) ¹Bei Abwesenheit der Schulleiterin*/des Schulleiters* von der Schule werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung von der ständigen Vertreterin*/dem ständigen Vertreter* im erforderlichen Umfang wahrgenommen. ²Die Stellvertreterin*/Der Stellvertreter* hat im Fall der Verhinderung der Schulleiterin*/des Schulleiters* grundsätzlich dieselben Rechte, Pflichten und Aufgaben wie die Schulleiterin*/der Schulleiter* selbst. ³Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* und die Stellvertreterin*/der Stellvertreter* müssen sich gegenseitig über alle bedeutsamen Vorgänge laufend unterrichten.

(3) ¹Die Stellvertreterin*/Der Stellvertreter* unterstützt die Schulleiterin*/den Schulleiter* bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. ²Die Prinzipien Eigenverantwortlichkeit, Teamarbeit und Partnerschaftlichkeit sollen grundsätzlich die Zusammenarbeit prägen. ³Der ständigen Vertretung werden von der Schulleiterin*/dem Schulleiter* innerdienstlich bestimmte Aufgaben in angemessenem Umfang zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die Gesetze, Schulordnungen und diese Dienstordnung nicht etwas anderes vorsehen. ⁴Das Kollegium ist über diese Geschäftsverteilung zu unterrichten.

(4) ¹Falls die Stellvertreterin*/der Stellvertreter* an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist, übernimmt jeweils die dienstälteste ranghöchste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist; die Reihenfolge der Vertretungen soll dem Kollegium jährlich neu bei der Anfangskonferenz bekanntgegeben werden. ²Ist an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, übernimmt jeweils das dienstälteste ranghöchste Mitglied der erweiterten Schulleitung die Vertretungsaufgaben. ³Für die Zeit der Ferien oder in außergewöhnlichen Fällen kann die Schulleiterin*/der Schulleiter* andere Lehrkräfte mit der Vertretung beauftragen. ⁴Zur Übernahme der Vertretung ist jede Lehrkraft verpflichtet.

§ 30 Anwesenheit der Schulleiterin*/des Schulleiters*

(1) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit - der Zeit der größten Unterrichtsdichte - in der Schule anwesend sein. ²Darüber hinaus richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen

Erfordernissen. ³Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. ⁴Die Bestimmungen der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) und der einschlägigen Regelungen des Arbeitsschutzes sind einzuhalten.

(2) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* zeigt der jeweiligen dienstvorgesetzten Abteilungs- bzw. Geschäftsbereichsleitung des Referats für Bildung und Sport unter Benennung der Vertretung den Erholungsurlaub an, die Schulleiterin*/der Schulleiter* von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien darüber hinaus auch der* bzw. dem* Ministerialbeauftragten.

(3) Erkrankungen und die Wiederaufnahme des Dienstes der Schulleiterin*/des Schulleiters* und im Vertretungsfall die der Vertretung sind der jeweiligen dienstvorgesetzten Abteilungs- bzw. Geschäftsbereichsleitung des Referats für Bildung und Sport unverzüglich anzuzeigen.

§ 31 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin*/des Schulleiters*

(1) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* sorgt für die Erfüllung der ihr*/ihm* durch die Schulordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere dafür, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schule erfüllt, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt, die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird und dass die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachtet werden. ²Auf § 33 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* nimmt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die Schüler*innen auf, regelt nach Maßgabe der vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Richtzahlen die Zuteilung der Schüler*innen zu Klassen und Kursen sowie die Verteilung der der Schule zugeteilten Unterrichtsstunden und der zugeordneten Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht sowie die sonstigen dienstlichen Aufgaben (§§ 9, 10) auf die Lehrer*innen. ²Hierbei sowie bei der Bestellung der Klassenleiter*innen sollen die besonderen Gegebenheiten der Klassen/Kurse und die fachliche und persönliche Eignung der Lehrkräfte sowie deren weitere Dienstaufgaben berücksichtigt werden. ³Die familiäre Situation und eine Teilzeitbeschäftigung sind zu berücksichtigen, soweit aus pädagogischer Sicht keine Einwände bestehen, keine wesentliche Benachteiligung anderer Lehrkräfte damit verbunden ist und die organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind. ⁴Bei der Unterrichtsplanung soll ebenso auf die berechtigten Interessen von Lehrer*innen, die besondere Familienpflichten (vgl. Art 89 Abs. 1 BayBG) zu erfüllen haben, im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und pädagogischen Erfordernisse Rücksicht genommen werden. ⁵Rechtsansprüche sind daraus nicht abzuleiten. ⁶Auf § 9 Absatz 5 wird verwiesen. ⁷Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* achtet auf gleichmäßige Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung. ⁸Begründeten Wünschen der Lehrkräfte bezüglich ihres Einsatzes soll im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. ⁹Die Belange von Lehrkräften mit Behinderung sind zu beachten (§ 7).

(3) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* hat dem Referat für Bildung und Sport und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die jeweils erforderlichen Unterrichtsübersichten vorzulegen.

(4) ¹Über die in der Dienstordnung (§§ 22, 23, 24) und in den Schulordnungen geregelten Fälle hinaus kann die Schulleiterin*/der Schulleiter* das Kollegium oder Teile des Kollegiums in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristig zu Dienstbesprechungen einberufen. ²Die in den Schulordnungen geregelten Zuständigkeiten der Lehrer*innenkonferenz bleiben davon unberührt. ³Insbesondere können bei diesen Dienstbesprechungen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Lehrer*innenkonferenz vorbehalten sind, vgl. Art. 58 BayEUG.

(5) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr, die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. ²Stellt sie*/er* nach Rücksprache mit der Lehrerin*/dem Lehrer* und gegebenenfalls mit den Fachbetreuer*innen bzw. Fachschaftsleiter*innen bzw. Koordinator*innen fest, dass die Anforderungen in einer schriftlichen Arbeit unangemessen waren oder der Lehrstoff ungenügend vorbereitet war, so kann sie*/er* die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.

(6) Hält die Schulleiterin*/der Schulleiter* im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 5 die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrer*innenkonferenz.

(7) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* teilt dem Kollegium Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Schule rechtzeitig mit und legt die Entscheidungswege dar. ²Sie*/Er* unterrichtet die Lehrkräfte über dienstliche Vorschriften und Weisungen des Schulträgers, der Schulaufsichtsbehörden und im Rahmen der bestehenden Vorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule; dazu gehören unter anderem Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Budgetfragen, Baumaßnahmen und der Sitzungsplan, welcher rechtzeitig mitgeteilt wird. ³Die Schulleiterin*/der Schulleiter informiert in der Lehrer*innenkonferenz über die Vergabe der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden; die Vergabe kann im Rahmen des Monatsgesprächs mit dem Personalrat erörtert werden. ⁴Sie*/Er* informiert die Lehrkräfte auch über Gesprächsinhalte mit der Schülermitverantwortung, dem Elternbeirat sowie - im Bereich des beruflichen Schulwesens - dem Berufsschulbeirat und außerschulischen Stellen.

(8) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* und der Personalrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Sie treffen sich regelmäßig zu Besprechungen (vgl. Art. 67 BayPVG) und schließen gemeinsam Dienstvereinbarungen, soweit die Voraussetzungen nach dem BayPVG vorliegen (Art. 73 BayPVG). ³Darüber hinaus können freiwillige Vereinbarungen auch zu anderen Inhalten abgeschlossen werden. ⁴ Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vgl. Art. 69 Abs. 2 BayPVG.

(9) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* arbeitet vertrauensvoll mit der Schülermitverantwortung, dem Elternbeirat und im Bereich des beruflichen Schulwesens mit dem dualen Partner zusammen. ²Sie*/Er* unterrichtet Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte möglichst frühzeitig über alle wesentlichen die Schule betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen. ³Für die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat gilt Art. 67 BayEUG.

(10) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* stellt durch geeignete Maßnahmen die schulinterne Abstimmung der Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 Abs. 2 BayEUG) sicher und entscheidet im Konfliktfall. ²Ordnungsmaßnahmen und schriftliche schüler*innenbezogene Mitteilungen mit wesentlichem Inhalt werden ihr vor Auslauf vorgelegt.

(11) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten (vgl. § 37 BaySchO), insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben und ähnlichen Schriftstücken, zu sorgen. ²Im Übrigen wird auf § 39 verwiesen.

(12) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* informiert sich laufend über das Unterrichtsgeschehen. ²Hierzu dienen vor allem Unterrichtsbesuche, die in der Regel unangemeldet erfolgen. ³Über Unterricht und pädagogische Arbeit führt sie*/er* regelmäßig Gespräche mit der Lehrerin* bzw. dem Lehrer*.

(13) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* berät die Lehrkräfte in allen den Dienst

betreffenden Fragen und nimmt die Aufgaben und Pflichten wahr, die sich aus den jeweils gültigen Beurteilungsrichtlinien der Landeshauptstadt München sowie den hierzu ergangenen Mitteilungen ergeben.

(14) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* ist zuständig für die Genehmigung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten sowie die dazu nötigen Genehmigungen und Anordnungen von Dienstreisen. ²Hinsichtlich der Genehmigung von Arbeits- bzw. Dienstbefreiungen wird auf die jeweils gültigen Festlegungen des Referates für Bildung und Sport bzw. des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

(15) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* beachtet die Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München und führt die notwendigen Mitarbeiter- und Prämiengespräche mit jeder Lehrerin* und jedem Lehrer* entsprechend den stadtweiten bzw. den referatsinternen Festlegungen. ²Sie*/Er* informiert sich über die weiteren aktuellen städtischen Personalentwicklungsinstrumente und wendet diese gemäß der stadtweiten bzw. referatsinternen Festlegungen an.

(16) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der hierzu ergangenen Richtlinien und insbesondere für die Durchführung der technischen und psychischen Gefährdungsbeurteilung.

§ 32 Erweiterte Schulleitung

(1) Soweit eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet wurde, besteht diese aus der ständigen Vertreterin* oder dem ständigen Vertreter* sowie gegebenenfalls weiteren Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach den spezifischen städtischen Vorgaben.

(2) Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin*/dem Schulleiter* zuweist und die Aufgabenbereiche der Personen der erweiterten Schulleitung festlegt.

(3) ¹Zu den Aufgaben der erweiterten Schulleitung gehören die fachliche und personelle Leitung der ihr zugeordneten Lehrkräfte sowie die selbständige, eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben gemäß der Geschäftsverteilung. ²Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans kommen unter Beachtung der schulspezifischen Profile (Lernhaus bzw. Abteilung bzw. Fachbereiche) insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- die Weiterentwicklung des Schulprofils,
- die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente im Sinne der Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München (z.B. Mitarbeitergespräche, Prämiengespräche, Zielvereinbarungen, Vorschläge für LoB, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung),
- übergreifende Fortbildungsplanung,
- Durchführung von Teamsitzungen,
- Einarbeitung neuer Lehrkräfte,
- Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte bei der Landeshauptstadt München (BeurteilungsRL-LK) in der jeweils gültigen Fassung,

- Statistiken,
- Teilbudgetverwaltung.

³Daneben können weitere konkrete fachliche Leitungsaufgaben der Schulleiterin*/des Schulleiters* nach Maßgabe von individuellen Vereinbarungen bei den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung angesiedelt werden (z.B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements und der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination). ⁴Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu beachten.

(4) ¹Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt, das Weisungsrecht der Schulleiterin*/des Schulleiters* gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. ²Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* und die Mitglieder der erweiterten Schulleitung informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge. ³Die Befugnis zur Anordnung gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 HS 2 verbleibt bei der Schulleiterin*/ dem Schulleiter*.

IV. Abschnitt - Schulverwaltung

§ 33 Schulvermögen

(1) ¹Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* verwaltet nach den Richtlinien der Landeshauptstadt München für die Sachwaltung in öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen (Sachwaltungsrichtlinien) die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen), Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG. ²Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* als Sachwalter*in stellt sicher, dass ihr*/ihm* die Lehrkräfte sowie die sonstigen ihr*/ihm* an der Schule unterstellten Dienstkräfte über Mängel und Schäden am Schulvermögen unverzüglich berichten. ³Alle Mängel und Schäden, die nicht vom Hauspersonal behoben werden können, teilt die Schulleiterin*/der Schulleiter* unverzüglich dem Referat für Bildung und Sport mit, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(2) Bei Schulgebäuden, in denen mehrere Einrichtungen untergebracht sind, wird eine Koordinatorin* bzw. ein Koordinator* entsprechend den Sachwaltungsrichtlinien bestellt.

(3) An jeder Schule ist von der Schulleiterin*/dem Schulleiter* eine geeignete Person zur Sicherheitsbeauftragten* bzw. zum Sicherheitsbeauftragten* zu bestellen, § 22 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002, Nr. III/1-S4361-6/101 826 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Ärztliche und hygienische Betreuung

¹Die hygienischen Verhältnisse überwacht die Schulleiterin*/der Schulleiter* zusammen mit dem Gesundheitsamt, vgl. Art. 80 BayEUG, §§ 33 – 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG). ²Die Schulleiterin*/Der Schulleiter* wendet sich erforderlichenfalls an die bzw. den für die Schule bestellte Schulärztin* bzw. bestellten Schularzt* oder an das Gesundheitsamt, soweit dieses die gesundheitliche Betreuung der Schüler*innen unmittelbar wahrnimmt.

§ 35 Dienstsiegel

(1) Jede Schule führt ein Dienstsiegel mit dem städtischen Wappen.

(2) Das Dienstsiegel ist so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.

(3) ¹Die Zeugnisse und Urkunden sind, soweit dies in den Schulordnungen vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. ²Im Übrigen wird das Dienstsiegel nur auf wichtigen Schriftstücken verwendet.

§ 36 Amtliche Beglaubigung

Für Beglaubigungen wird auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 37 Besondere Vorkommnisse

¹Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Gewalt, sexueller Belästigung, Vorfällen mit menschenfeindlichen und volksverhetzenden Hintergründen, schweren Unfällen - auch bei schulischen Veranstaltungen - sowie bei Bränden, großen Wasserschäden oder Einbrüchen in das Schulhaus ist das Referat für Bildung und Sport, bzw. die durch eine besondere Verfügung festgelegte Dienststelle unverzüglich, zunächst telefonisch, zu verständigen. ²Bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien erhalten die Ministerialbeauftragten einen Abdruck diesbezüglicher Schreiben.

§ 38 Forderungen gegen die Landeshauptstadt München

¹Werden bei der Schule Forderungen gegen die Landeshauptstadt München (z.B. auf Schadensersatz) geltend gemacht, die aus Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen der Schule oder einer ihrer Bediensteten hergeleitet werden, so setzt sich die Schule unverzüglich mit dem Referat für Bildung und Sport in Verbindung, das die Schule rechtlich berät. ²Garderobendiebstähle sind der Stadtkämmerei (Versicherungsverwaltung) unmittelbar mitzuteilen.

§ 39 Datenschutz

¹Zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten der Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals, sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. ²Hierbei wird vor allem auf Art. 85 BayEUG verwiesen. ³Ergänzend wird auf die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Umgang mit Schüler*innenunterlagen und zum Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen sowie auf die in Art. 25 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) normierte Anforderung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten zu berücksichtigen, Bezug genommen.

§ 40 Berichterstattung und Jahresbericht

(1) Die Schule erstattet dem Referat für Bildung und Sport nach näherer Bestimmung für einzelne Schularten auf dem Dienstweg schriftlich Bericht.

(2) ¹Die Schulen können am Schluss des Schuljahres für die Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe einen Jahresbericht herausgeben. ²Die Ausgestaltung bleibt unbeschadet des Art. 85 Abs. 3 BayEUG der Schule überlassen; hinsichtlich des Erscheinungsbildes sind die städtischen Vorgaben zu beachten.

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 41 Übergangsvorschrift

Die Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt befristet für fünf Jahre nach Inkrafttreten der Dienstordnung und wird vier Jahre nach Inkrafttreten der Dienstordnung evaluiert.

§ 42 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Dienstordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landeshauptstadt München sowie für die sonstigen Dienstkräfte, die pädagogische Aufgaben wahrnehmen, soweit es sie betrifft (M/LLDO) vom 07.01.1999, zuletzt geändert durch Verfügung vom 25.08.2014, außer Kraft.